



**Niedersächsisches Justizministerium
- Landesjustizprüfungsamt -**

W/SR - Klausur

am 9. Juli 2021

WSR-III/21 = S 6 am 14. Juni 2024

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 12 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

Der Aufgabentext ist vor Beginn auf Vollständigkeit und Lesbarkeit zu überprüfen.

Sein Inhalt unterliegt der Verschwiegenheitspflicht.

Der Sachverhalt ist zu Prüfungszwecken hergerichtet; er lässt keine Rückschlüsse auf ein tatsächliches Geschehen zu.

Auszug aus der Ermittlungsakte des Strafverfahrens 130 Js 45990/21
der Staatsanwaltschaft Osnabrück gegen die Beschuldigten Ackermann und Bach

Polizeiinspektion Osnabrück
Einsatz- und Streifendienst

Vorgangsnummer

2021 00 240 433 (001)

49074 Osnabrück, 07.05.2021
Kollegienwall 6-8

Sachbearbeiter: PK Pohlmann

Telefon: 0541 327-3340

Fax: 0541 327-3341

Bericht zum Vorgang

1. Allgemeines

Am 07.05.2021 gegen 19:45 Uhr erscheint

Frau **Olivia Obermeier**, geb. 07.05.1946, wohnhaft Quellwiese 7, 49080 Osnabrück,
auf der hiesigen Dienststelle und bringt folgenden Sachverhalt zur Anzeige:

2. Angaben der Frau Obermeier

Ich habe gerade erfahren, dass ich von meinem Enkel,

Herrn **Anton Ackermann**, wohnhaft Kurze Straße 11, 49080 Osnabrück,

bestohlen worden bin. Der Diebstahl muss am 06.12.2020 passiert sein. Ich hoffe, dass meine Anzeige nicht zu spät kommt.

Den 06.12.2020 hatte ich bei meiner Schwester verbracht und dort auch übernachtet. Als ich am 07.12.2020 in mein Haus zurückkehrte, stellte ich fest, dass ein Gemälde an der Wand im Flur fehlte. Auch konnte ich meinen Diamant-Ring, den ich immer in einer Kommodenschublade im Schlafzimmer aufbewahrt habe, nicht finden. Für das Gemälde hatte ich damals 3.000 Euro, für den Ring 8.000 Euro bezahlt. Ich habe dann hin- und her überlegt, was ich machen soll. Letztendlich habe ich keine Anzeige bei der Polizei erstattet, weil ich Sorge hatte, dass dann wegen der Spurensuche sehr viele Personen bei mir im Haus sein würden. Das war mir aufgrund der Corona-Pandemie und der Ansteckungsgefahren nicht so recht. Ich habe die Sache dann also auf sich beruhen lassen.

Heute rief mich anlässlich meines Geburtstags mein Enkel Anton an. Erst haben wir uns ganz nett unterhalten. Er fragte mich, ob ich mir denn etwas zum Geburtstag wünschen würde und ich sagte ihm, dass ich ein neues Bild für den Flur gebrauchen könnte, weil das alte gestohlen worden sei. Daraufhin lachte mein Enkel und sagte, ich solle doch mal in meinem großen Koffer im Schlafzimmerschrank nachsehen. Tatsächlich habe ich dort mein Gemälde gefunden. Glücklicherweise ist es unversehrt und ich habe es wieder an die Wand gehängt. Nun war ich aber misstrauisch, wie mein Enkel auf diese doch merkwürdige Idee gekommen ist. Also habe ich ihn nochmal angerufen und zur Rede gestellt. Er hat mir dann gestanden, dass er am Nikolaustag, also am 06.12.2020, durch den Schornstein in mein Haus eingedrungen ist und das Bild im Koffer versteckt hat. Außerdem hat er noch bei mir geduscht und dabei natürlich mein Wasser verbraucht. Als wäre das nicht unverschämt genug, hat er mir auch noch den besagten Diamant-Ring und

zudem meinen Ersatz-Haustürschlüssel gestohlen. Das mit dem Schlüssel hatte ich bis dahin gar nicht bemerkt, weil ich den Schlüssel nur selten benutze. Meistens nehme ich den Hausschlüssel, an dessen Schlüsselring sich auch noch mein Autoschlüssel befindet. Mein Enkel erklärte mir dann weiter, dass er mir die gestohlenen Sachen nicht zurückgeben könnte. Den Schlüssel hätte er verloren, den Ring hätte seine damalige Freundin Bettina Bach verkauft. Und das Duschwasser ist sowieso futsch.

Anton hat sich zwar bei mir entschuldigt, aber ich will das so nicht hinnehmen. Ich möchte, dass er und auch seine Ex-Freundin strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und stelle gegen beide Strafantrag wegen sämtlicher in Betracht kommender Delikte.

3. Sonstiges

Als die von der Anzeigenerstatterin benannte Ex-Freundin des Beschuldigten Anton Ackermann kann die

Frau **Bettina Bach**, geb. 09.09.1996, wohnhaft Östringer Weg 50 in 49090 Osnabrück, ermittelt werden. Sie wird ebenfalls als Beschuldigte eingetragen.

Angesichts des länger zurückliegenden Tatzeitraums wird aus Verhältnismäßigkeitsgründen auf eine Durchsuchung der Wohnungen der Beschuldigten verzichtet. Es ist nicht davon auszugehen, dass diese zum Auffinden der gestohlenen Gegenstände führen wird. Die Beschuldigten sollen stattdessen vorgeladen und verantwortlich vernommen werden.

Osnabrück, 07.05.2021

Pohlmann, PK Pohlmann

Hinweis des LJPA:

Es ist davon auszugehen, dass Frau Obermeier am 07.05.2021 einen den Formerfordernissen entsprechenden Strafantrag gestellt hat.

Ferner ist davon auszugehen, dass der von Frau Obermeier genannte Preis für das Gemälde und den Ring dem aktuellen Marktwert entspricht.

Polizeiinspektion Osnabrück Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2021 00 240 433 (001)	49074 Osnabrück, 31.05.2021 Kollegienwall 6-8
--	--

Sachbearbeiter: PK Pohlmann
Telefon: 0541 327-3340
Fax: 0541 327-3341

Vernehmung des Beschuldigten Anton Ackermann

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung wird abgesehen.

Zur Person:

„Ich heiße Anton Ackermann, bin am 03.11.1996 in Münster geboren, bin Deutscher, wohne in der Kurzen Straße 11 in 49080 Osnabrück und arbeite als Elektriker.“

Zur Sache:

„Ich will aussagen. Es stimmt, ich bin am 06.12.2020 gegen 17:00 Uhr durch den Schornstein in das Haus meiner Oma Olivia Obermeier eingestiegen. Für den Fall, dass sie zuhause gewesen wäre, hätte ich behaupten können, dass ich nur Nikolaus spiele. Sie war allerdings nicht zuhause, sodass ich meinen eigentlichen Plan, nämlich ihr etwas Wertvolles zwecks Weiterverkaufs zu entwenden, umsetzen konnte. Als ich aus dem Schornstein herauskam, war ich ziemlich schmutzig. Deshalb habe ich bei meiner Oma erst einmal ausgiebig – ich schätze so ca. 20 Minuten lang – geduscht. Das hatte ich mir vorher schon so überlegt. Danach habe ich mich auf die Suche nach etwas Wertvollem gemacht. In einer Schublade im Schlafzimmer habe ich einen goldenen Ring mit Diamanten gefunden, der schien mir zum Weiterverkauf super geeignet. Also habe ich den in meine Hosentasche gesteckt. Außerdem entdeckte ich im Flur ein Öl-Gemälde, von dem ich dachte, dass man es bestimmt auch zu Geld machen könnte. Da ich allerdings mit dem Fahrrad zu meiner Oma gefahren war, hätte ich das Bild nicht transportieren können. Ich überlegte mir dann, dass ich ja nach Hause fahren und mit dem Auto wiederkommen könnte, um das Bild zu holen, falls meine Oma bis dahin nicht zurückgekehrt sein sollte. Damit der Abtransport schneller gehen würde, habe ich das Bild schon einmal von der Wand genommen und in einem Koffer meiner Oma versteckt. Den Koffer hatte ich im Schlafzimmerschrank gefunden. Ich steckte das Bild hinein und stellte den Koffer mitsamt Bild wieder in den Schrank zurück. Mein Plan war es, wieder zu kommen, zu überprüfen, ob meine Oma wieder zuhause ist und für den Fall, dass sie noch weg gewesen wäre, das Bild im Koffer aus dem Haus zu transportieren. Falls mich dabei jemand beobachtet hätte, hätte derjenige bestimmt keinen Verdacht geschöpft, weil es ja nicht ungewöhnlich aussieht, wenn jemand einen Koffer in sein Auto lädt.

Kurz bevor ich rausgegangen bin, habe ich aus dem Schlüsselkasten meiner Oma noch ihren zweiten Haustürschlüssel, den sie ab und an gebraucht, an mich genommen. Den Schlüssel wollte ich benutzen, um das Bild abzuholen, da ich keine Lust hatte, noch einmal den Weg durch den Schornstein zu nehmen. Danach wollte ich den Schlüssel dann einfach wieder in den Schlüsselkasten meiner Oma zurück hängen.

Mit dem Schlüssel und dem Ring in der Hosentasche bin ich dann erst einmal zur Wohnung meiner damaligen Freundin Bettina Bach geradelt, weil ich mein Auto bei ihr geparkt hatte. Dort bin ich gegen 18:30 Uhr eingetroffen. Bevor ich ins Auto gestiegen bin, habe ich aber bei Bettina geklingelt und ihr von der Tat erzählt. Sie wusste davon vorher nichts. Sie fand das mit dem Weiterverkauf des Rings super und sagte mir auch gleich, dass sie das

übernehmen könnte und nach einem Käufer suchen würde. Sie hätte da schon jemanden im Blick. Ich habe ihr den Ring gezeigt und sie hat mit ihrem Handy ein Foto davon gemacht. Danach habe ich den Ring wieder eingesteckt. Wir vereinbarten, dass Bettina versuchen soll, 1.000 Euro für den Ring zu bekommen, die wollten wir gerecht teilen, d.h. jeder von uns sollte 500 Euro bekommen. Wir stießen darauf in ihrer Wohnung mit einer Flasche Sekt und ein paar Tequila an. Dann – das muss so ca. 1 Stunde später gewesen sein – fiel mir ein, dass ich ja noch einmal zum Haus meiner Oma zurückwollte, um das Bild zu holen. Ich habe Bettina daraufhin gesagt, dass ich noch etwas erledigen muss. Was genau ich erledigen muss, habe ich ihr nicht gesagt. Es sollte eine Überraschung für sie sein. Ich bin dann ins Auto gestiegen, obwohl ich mich zugegebenermaßen ziemlich betrunken gefühlt habe. In etwa 6 km Entfernung vom Haus meiner Oma – in der Bramstraße – bin ich unerwartet in eine Polizeikontrolle geraten. Die Beamten haben natürlich gleich gemerkt, dass ich Alkohol getrunken hatte und haben mich aus dem Verkehr gezogen. Meinen ursprünglichen Plan, das Gemälde zu entwenden, habe ich daraufhin nicht mehr umgesetzt. Für die Trunkenheitsfahrt bin ich zwischenzeitlich schon verurteilt worden und habe meine Geldstrafe auch schon bezahlt. Die Sache ist abgeschlossen.“

Auf Nachfrage:

„Bettina wollte den Ring an einen „Christian“ verkaufen. Mit dem war sie sich noch am 06.12.2020 per SMS einig geworden. Die Übergabe hat am 08.12.2020 um 15:00 Uhr stattgefunden. Kurz vorher hatte ich Bettina den Ring ausgehändigt. Als sie nach dem Treffen mit Christian gegen 16:00 Uhr zu mir nach Hause kam, verlangte ich meinen Anteil von 500 Euro. Bettina meinte dann, dass sie mir nichts geben würde. Sie lachte mich aus und sagte mir, dass sie das von Anfang an so geplant hätte. Ich hätte schließlich genug Geld und sie hätte es nötiger. Es stimmt, dass Bettina nicht viel Geld hatte, weil sie arbeitslos war. Aber wir hatten es schließlich so abgemacht, dass wir den Erlös teilen. Wenn ich vorher gewusst hätte, dass sie sich daran nicht halten würde, hätte ich ihr den Ring natürlich nicht gegeben. Ich war total sauer auf sie und wir haben uns heftig gestritten. Letztlich haben wir die Beziehung dann auch beendet. Mein Geld habe ich bis heute nicht bekommen.“

Auf Nachfrage:

„Wo der Schlüssel abgeblieben ist, den ich meiner Oma weggenommen habe, weiß ich nicht. Ich vermute, dass ich ihn bei der Verkehrskontrolle irgendwie verloren habe. Ich habe den Schlüssel jedenfalls seither nicht mehr gesehen und konnte ihn meiner Oma deshalb auch nicht, wie ich es ja eigentlich wollte, zurückgeben.“

Auf Nachfrage:

„Ich könnte mir vorstellen, dass Bettina die Nachrichten über den Verkauf des Rings bestimmt noch auf ihrem Handy gespeichert hat.“

Auf Nachfrage:

„Mir ist klar, dass ein Schornstein nicht zum Betreten eines Hauses gedacht ist. Es war auch reichlich eng da drinnen und ich habe es nur mit großer Mühe hindurch geschafft.“

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Ackermann

Osnabrück, 31.05.2021

Polizeiinspektion Osnabrück Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2021 00 240 433 (001)	49074 Osnabrück, 04.06.2021 Kollegienwall 6-8
--	--

Sachbearbeiter: PK Pohlmann
Telefon: 0541 327-3340
Fax: 0541 327-3341

Vernehmung der Beschuldigten Bettina Bach

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Beschuldigtenbelehrung wird abgesehen.

Zur Person:

„Ich heiße Bettina Bach, bin am 09.09.1996 in Bonn geboren, bin Deutsche, wohne im Östringer Weg 50, 49090 Osnabrück, bin gelernte Bäckereifachverkäuferin und seit ca. einem Jahr arbeitslos.“

Zur Sache:

„Ich will aussagen. Es ist richtig, dass ich im Auftrag meines Ex-Freundes Anton, mit dem ich damals noch liiert war, einen Ring verkauft habe. Dass dieser Ring von Anton zuvor gestohlen worden ist, höre ich heute allerdings zum ersten Mal. Anton hatte mir damals erzählt, dass seine Oma ihm den Ring geschenkt habe. Deshalb dachte ich auch, dass nichts dabei ist, wenn ich den verkaufe.“

Auf Nachfrage:

„Anton und ich hatten besprochen, dass ich den Ring für 1.000 Euro verkaufe und wir jeder 500 Euro erhalten. Als Anton mir den Ring am 08.12.2020 gegeben hat, hatte ich auf jeden Fall vor, ihm die Hälfte vom Kaufpreis abzugeben. Leider habe ich dann aber auf dem Rückweg nach Hause das Geld verloren, sodass ich Anton nichts mehr geben konnte.“

Auf Nachfrage:

„Gekauft hat den Ring ein flüchtiger Bekannter von mir. Er nannte sich Christian. Ob er wirklich so heißt, weiß ich nicht. Ich habe ihn seither auch nicht mehr gesehen. Wo er wohnt oder sich aufhält, kann ich nicht sagen. Er war, wie gesagt, nur ein flüchtiger Bekannter.“

Auf Nachfrage:

„Als ich gegen 16:00 Uhr bei Anton eintraf und ihm erzählt habe, dass ich das Geld verloren habe, war er ziemlich sauer. Wir hatten dann einen heftigen Streit in dessen Folge wir uns auch getrennt haben.“

Auf Nachfrage:

„Den Christian hatte ich schon am 06.12.2020 per SMS kontaktiert. Wir haben uns dann am 08.12.2020 um 15:00 Uhr am Haarmannsbrunnen getroffen. Ich habe ihm den Ring gegeben und er mir die 1.000 Euro, die ich anschließend leider verloren habe.“

Auf Nachfrage:

„Ich habe mein Handy in meiner Hosentasche, bin aber nicht bereit, es an die Polizei herauszugeben.“

Selbst gelesen, genehmigt und unterschrieben

Bach

Osnabrück, 04.06.2021

Polizeiinspektion Osnabrück Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2021 00 240 433 (001)	49074 Osnabrück, 04.06.2021 Kollegienwall 6-8
--	--

Sachbearbeiter: PK Pohlmann
Telefon: 0541 327-3340
Fax: 0541 327-3341

Durchsuchung der Beschuldigten Bettina Bach

Vermerk: Da auf dem Handy der Beschuldigten Bach beweiserehebliche Daten, namentlich die mit dem Ankäufer des gestohlenen Rings ausgetauschten SMS-Nachrichten, zu vermuten sind, wird im Anschluss an die Vernehmung der Beschuldigten Bach telefonische Rücksprache mit Frau StA'in Schneeberger von der Staatsanwaltschaft Osnabrück gehalten. Diese will einen Durchsuchungsbeschluss beim Amtsgericht Osnabrück gegen die Beschuldigte Bach erwirken.

Hinweise des LJPA: Der zuständige Ermittlungsrichter des Amtsgerichts Osnabrück hat am 04.06.2021 antragsgemäß Durchsuchungsbeschluss zwecks Auffinden des Handys gegen die Beschuldigte Bach erlassen und die Beschlagnahme ihres Handys angeordnet. Von einem Abdruck des Beschlusses wird zu Prüfungszwecken abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser auf den §§ 102, 94, 98 StPO beruht und formell und materiell rechtmäßig ergangen ist.

Die zuständige StA'in Schneeberger der Staatsanwaltschaft Osnabrück hat die Durchsicht von elektronischen Speichermedien durch die Polizei gemäß § 110 StPO angeordnet. Es ist davon auszugehen, dass die Anordnung formell und materiell rechtmäßig ist.

Durchsuchungsbericht

Der Beschuldigten Bach wird um 13:30 Uhr der Durchsuchungs- und Beschlagnahmebeschluss des Amtsgerichts Osnabrück vom 04.06.2021 eröffnet.

Hinweis des LJPA: Von einem Abdruck der ordnungsgemäß erfolgten Belehrung wird abgesehen.

Die Beschuldigte Bach händigt daraufhin ihr Smartphone aus. Das Handy wird durch den Unterzeichner sichergestellt und eingesehen.

Inaugenscheinnahme des Geräts ergibt, dass dieses mittels Sperrbildschirms gesperrt ist. Die Entsperrung kann wahlweise durch Eingabe einer PIN oder durch Auflegen eines Fingers der Beschuldigten (sog. Fingerabdruckscanner) vorgenommen werden. Auf Nachfrage ist die Beschuldigte Bach nicht bereit, ihre PIN mitzuteilen.

Nach erneuter telefonischer Rücksprache mit Frau StA'in Schneeberger wird im Einvernehmen entschieden, der Beschuldigten Fingerabdrücke zwecks Entschlüsselung des Smartphones abzunehmen. Dies wird der Beschuldigten mitgeteilt. Sie erklärt, ihren Finger nicht auf das Smartphone legen zu wollen. Nach Androhung des unmittelbaren Zwangs greift der Unterzeichner daraufhin den rechten Zeigefinger der Beschuldigten und drückt diesen auf das Smartphone. Das Smartphone ist nunmehr entriegelt und kann ausgewertet werden.

Da die Beschuldigte Bach keine weiteren Angaben machen möchte, wird sie nach Hause entlassen.

Osnabrück, 04.06.2021

Pohlmann, PK Pohlmann

Polizeiinspektion Osnabrück Einsatz- und Streifendienst Vorgangsnummer 2021 00 240 433 (001)	49074 Osnabrück, 04.06.2021 Kollegienwall 6-8
--	--

Handyauswertung der Beschuldigten Bettina Bach

Auf dem Handy der Beschuldigten Bach kann für den 06.12.2020, von 20:00 Uhr bis 20:15 Uhr, der folgende Nachrichten-Chat-Verlauf ausgelesen werden:

Beschuldigte Bach

„Christian“

Hi Christian. Hast du Interesse, diesen Ring zu kaufen? Ist ein echter Diamant



Hallo Bettina. Was soll der denn kosten?

1.000 Euro.

Warum so wenig? Wo ist der Haken?

Streng genommen gehört der Ring mir nicht. Anton hat ihn geklaut.

Achso, na dann.

Willst du ihn nun haben?

Ja, hört sich gut an.

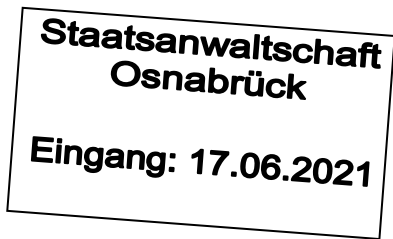
Super! Dann treffen wir uns übermorgen um 15 Uhr am Haarmannsbrunnen. Bring das Geld bitte in bar mit.

Osnabrück, 04.06.2021

Pohlmann, PK Pohlmann

Alles klar. Bis übermorgen.

Hinweis des LJPA: Die Akte wurde von der PI Osnabrück am 07.06.2021 an die Staatsanwaltschaft Osnabrück übersandt. Das Verfahren erhielt dort das Az. 130 Js 45990/21. Zuständig ist Staatsanwältin Schneeberger.



Deutsche Bank



Deutsche Bank AG
60633 Frankfurt am Main
Tel (069) 910-14400
Fax (069) 910-14401

An die
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück

Frankfurt, den 15.06.2021

Ihr Auskunftersuchen vom 10.06.2021, Aktenzeichen: 130 Js 45990/21

Kontoinhaberin: Bettina Bach, geb. 09.09.1996

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Schneeberger,

bezugnehmend auf Ihr Auskunftersuchen vom 10.06.2021 teile ich für das bei der Deutschen Bank geführte Konto der Beschuldigten Bettina Bach,

Kontonummer: DE89 3704 0044 0532 0130 00,

für den von Ihnen gewünschten Zeitraum folgende Kontobewegungen mit:

Das Konto schloss am **07.12.2020** mit einem **Saldo** von **1,20 Euro**.

Für den 08.12.2020 lassen sich folgende Kontobewegungen feststellen.

08.12.2020, 15:30 Uhr

Bareinzahlung 1.000 Euro

08.12.2020, 17:00 Uhr

**Überweisung 1.000 Euro an Prada AG
Betreff: Bestellung vom 07.12.2020 – Prada Damen-
Handtasche, Artikel-Nr. 6669980.**

Weitere Geldeingänge lassen sich für den Monat Dezember 2020 nicht feststellen. Unsere Kundin erhält jeweils am Monatsanfang Arbeitslosengeld in Höhe von 400 Euro.

Eine **Überziehung** des Kontos ist unserer Kundin Bettina Bach nicht gestattet. Eine **Überweisung an Herrn Anton Ackermann** lässt sich bis zum heutigen Tag (15.06.2021) nicht feststellen.

Unsere Mitarbeiterin Frau Klaudia Köstermann könnte über die Vorgänge bei Gericht als Zeugin aussagen.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Auskünften gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Hallmann

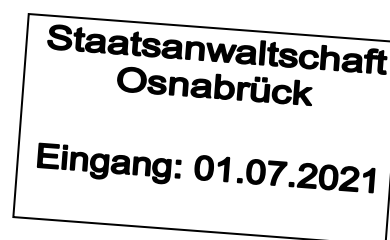
Rechtsanwalt Richard Rabe, Krahnstraße 14a, 49076 Osnabrück

Tel.: 0541/372290
Fax: 0541/372291
rabe-im-recht@t-online.de
UST-ID-Nr.: DE 889 776 554

Unser Zeichen: **156/2021**

Osnabrück, den 1. Juli 2021

An die
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück



Aktenzeichen: 130 Js 45990/21

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Schneeberger,

ich bedanke mich für die gewährte Akteneinsicht. Mein Mandant Anton Ackermann lässt mitteilen, dass er bei seinen im Rahmen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung gemachten Angaben bleibt. Ihm tut die Sache außerordentlich leid.

Ich beantrage, das Verfahren gegen meinen Mandanten nach § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Es fehlt bereits an einem rechtzeitig gestellten Strafantrag der Großmutter meines Mandanten. Diese hat erst weit mehr als drei Monate nach der Tat Strafantrag gestellt.

Überdies hat mein Mandant für die Tat vom 6. Dezember 2020 durch Urteil des Amtsgerichts Osnabrück vom 5. März 2021 bereits eine rechtskräftige Strafe erhalten. Da die dort abgeurteilte Trunkenheitsfahrt mit dem Einbruchsgeschehen in einem untrennbaren Zusammenhang steht, kann mein Mandant vor dem Hintergrund des Doppelbestrafungsverbots nicht erneut belangt werden.

Namens und kraft Vollmacht meines Mandanten stelle ich Strafantrag gegen die Beschuldigte Bach wegen sämtlicher in Betracht kommender Delikte. Wenn man sich die Beweislage ansieht, ist aus hiesiger Sicht hinreichend belegt, dass die Beschuldigte Bach von vornherein beabsichtigt hat, meinen Mandanten zu hintergehen und ihm nichts von dem Erlös aus dem Verkauf des Rings abzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Rabe

Rabe, Rechtsanwalt

Rechtsanwältin Frieda Freitag

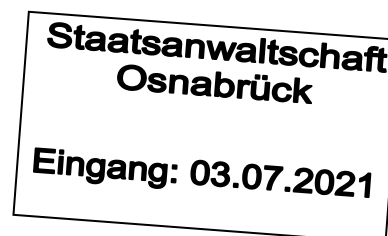
Fachanwältin für Strafrecht

Lerchenstraße 57
49088 Osnabrück
Tel.: 0541/5836572
Fax: 0541/5836573
freitag-strafrecht@osnatel.de
USt-ID-Nr.: DE 515 854 294

Mein Zeichen: Frei-Bach SR/88/21

An die
Staatsanwaltschaft Osnabrück
Kollegienwall 11
49074 Osnabrück

Osnabrück, 03.07.2021



Aktenzeichen: 130 Js 45990/21

Sehr geehrte Frau Staatsanwältin Schneeberger,

ich bedanke mich für die gewährte Akteneinsicht und teile namens und im Auftrag meiner Mandantin Bettina Bach mit, dass sie bei den von ihr im Rahmen der polizeilichen Beschuldigtenvernehmung gemachten Angaben bleibt.

Einer Verwertung der auf dem Handy meiner Mandantin gespeicherten Nachrichten wird bereits jetzt widersprochen. Meine Mandantin wurde durch die Entsperrung des Handys mittels ihres Fingerabdrucks in ihrer Selbstbelastungsfreiheit verletzt. Für das Auflegen des Fingers meiner Mandantin auf ihr Handy durch die Polizei gibt es im Übrigen keine Rechtsgrundlage. Das Vorgehen von PK Pohlmann war daher rechtswidrig.

Aufgrund des Bankgeheimnisses wird auch einer Verwertung der Kontobewegungen meiner Mandantin widersprochen.

Ich beantrage, das Verfahren gegen meine Mandantin gemäß § 170 Abs. 2 StPO einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Freitag

Freitag
Rechtsanwältin

Hinweise des LJPA:

Es ist davon auszugehen,

- dass Frau Olivia Obermeier ihren Ring auf dem Bild, welches im Chat-Verlauf auf dem Smartphone der Beschuldigten Bach festgestellt werden konnte, als den von ihr seit dem 07.12.2020 vermissten Diamant-Ring, identifiziert hat,
- dass sich die Person namens „Christian“ nicht ermitteln lässt,
- dass die Beschuldigte Bach nur das Konto bei der Deutschen Bank besitzt,
- dass der Beschuldigte Ackermann durch Urteil des Amtsgerichts Osnabrück vom 05.03.2021, rechtskräftig seit dem 05.03.2021, wegen fahrlässiger Trunkenheit im Verkehr zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 50 Euro verurteilt worden ist. Die tatsächlichen Feststellungen des Urteils entsprechen dem konkreten Anklagesatz der zugrundeliegenden Anklageschrift und lauten: „Am 06.12.2020 gegen 21:00 Uhr befuhr der Angeklagte Anton Ackermann mit seinem Pkw Toyota Yaris, amtliches Kennzeichen OS-A 22, öffentliche Straßen, u.a. die Bramstraße, obwohl er eine Blutalkoholkonzentration von 1,6 Promille aufwies, also alkoholbedingt fahrtuntüchtig war. Er hätte seine alkoholbedingte Fahrtuntüchtigkeit bei gehöriger Anstrengung seiner Sorgfaltspflicht erkennen können und müssen.“ Von einem Abdruck der weiteren Urteilsgründe wird abgesehen. Diese sind für die Bearbeitung nicht von Bedeutung.

Vermerk für die Bearbeitung

1. Der Sachverhalt ist bezüglich der **Beschuldigten Anton Ackermann (A) und Bettina Bach (B)** aus staatsanwaltlicher Sicht zu begutachten. Dabei ist auf alle im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen, gegebenenfalls hilfsgutachterlich, einzugehen. In dem Gutachten ist von einer Sachverhaltsdarstellung abzusehen.
2. Die tatsächliche Wertung des Sachverhaltes (Beweiswürdigung, Beweisprognose etc.) ist im Gutachten bei den einzelnen Merkmalen der untersuchten Straftatbestände vorzunehmen. Sollten weitere Ermittlungen für erforderlich gehalten werden, so ist davon auszugehen, dass diese durchgeführt worden sind und keine neuen Gesichtspunkte ergeben haben.
3. Zu prüfen sind ausschließlich Straftatbestände nach dem StGB. Ordnungswidrigkeiten sind nicht zu prüfen. Die Vorschriften über die Einziehung (§§ 73 ff. StGB) sind bei der Bearbeitung nicht zu berücksichtigen. Datenschutzrechtliche Vorschriften sind bei der Bearbeitung ebenfalls nicht zu berücksichtigen. Ferner sind bei der Bearbeitung die tatsächlichen und rechtlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie (wie etwa die Vorgaben der Corona-Schutzverordnung Niedersachsen) nicht zu berücksichtigen.
4. Die Entschließung der Staatsanwaltschaft ist auf der Grundlage des gemäß Ziffer 1. zu fertigenden Gutachtens und der prozessualen Situation zu entwerfen. Entschließungszeitpunkt ist der **9. Juli 2021**.
5. Im Falle der Anklageerhebung sind nähere Angaben zu den Personalien der Beschuldigten, die Angabe der Beweismittel und die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen erlassen. Eine Begleitverfügung ist nicht zu fertigen.
6. Von den Vorschriften §§ 153 - 153e, 154b - 154e, 407 ff. StPO ist kein Gebrauch zu machen. Soweit die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO vorgeschlagen wird, sind die Gründe hierfür in praxisgerechter Form in der staatsanwaltschaftlichen Abschlussverfügung darzulegen. Soweit erforderlich sind Einstellungsbescheide und –nachrichten zu fertigen.
7. Es ist davon auszugehen, dass
 - a) die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Belehrungen, Vollmachten und Unterschriften) in Ordnung sind, sofern sich aus dem Sachverhalt nicht etwas anderes ergibt;
 - b) nicht abgedruckte Aktenbestandteile für die Fallbearbeitung nicht von Bedeutung sind;
 - c) das Bundeszentralregister für die Beschuldigte Bettina Bach keine Eintragungen und für den Beschuldigten Anton Ackermann allein die in den obigen Hinweisen genannte Verurteilung des Amtsgerichts Osnabrück vom 05.03.2021 aufweisen.
8. Alle für die Fallbearbeitung relevanten Tat- und Wohnorte liegen im Bezirk des Amts- und Landgerichts Osnabrück sowie der Staatsanwaltschaft Osnabrück.